Reglement über die Spezialfinanzierung von Investitionen in Eis- und Wasseranlagen mit einem ökologischen Nutzen

Die Fachbegriffe 4

Das Wichtigste auf einen Blick 5

Die Ausgangslage 6

Der Sanierungsbedarf bei Eis- und Wasseranlagen 8

Die neue Spezialfinanzierung 9

Das Reglement 10

Das sagt der Stadtrat 12

Beschluss und Abstimmungsfrage 13

Entwurf

Die Fachbegriffe

Erfolgsrechnung und Ertragsüberschuss
Die Erfolgsrechnung zeigt die jährlichen Erträge und Aufwände der Stadt Bern. Übersteigt der Ertrag den jährlichen Aufwand, wird ein Ertragsüberschuss (umgangssprachlich «Gewinn») ausgewiesen.

Verwaltungsvermögen
Vermögen der öffentlichen Hand, das unmittelbar für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetz wird. Hierzu gehören auch Eisanlagen (Kunsteisfelder für Eislauf und weitere Eissportarten) sowie Wasseranlagen (Hallen- und Freibäder).

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM)
Im Harmonisierten Rechnungslegungsmodell werden für Kantone und Gemeinden obligatorische Rechnungslegungsgrundsätze festgehalten. Seit 1. Januar 2014 gilt für die Stadt Bern HRM2 mit den dazugehörigen Vorgaben des Kantons. Unter HRM2 sind Anlagegüter nach ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben. Bei Eis- und Wasseranlagen beträgt diese in der Regel 25 Jahre.

Abschreibungen
Abschreibungen dienen dazu, Wertverluste von Vermögensbestandteilen, die durch Alterung oder durch Abnutzung entstehen, buchhalterisch zu erfassen und als Kosten auszuweisen. Die Höhe der Abschreibungen bemisst sich nach der zu erwartenden Lebensdauer, gesetzlichen Vorgaben und Gepflogenheiten der Rechnungsführung. Ein fiktives Beispiel: Die Sanierung einer Schwimmhalle kostet 25 Millionen Franken. Die voraussichtliche Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre. Pro Jahr wird nun im Haushalt der Stadt Bern eine Million Franken abgeschrieben, womit der Buchwert der Schwimmhalle um den gleichen Betrag sinkt.

Zusatzabschreibungen bei Ertragsüberschüssen
Sofern der Betrag der gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungen kleiner ist, als die im Rechnungsjahr getätigten Investitionen, müssen gemäss kantonaler Vorgabe Ertragsüberschüsse in der Jahresrechnung für Zusatzabschreibungen verwendet werden, bis der Betrag der im Rechnungsjahr getätigten Investitionen erreicht ist. Diese Zusatzabschreibungen stellen eine Wertkorrektur mit reserveähnlichem Charakter auf dem Verwaltungsvermögen dar.

Spezialfinazierung
Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene finanzielle Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe. Falls der Zweck in der Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben liegt, werden die in die Spezialfinanzierung eingelegten Mittel für Abschreibungen verwendet, womit zukünftige Erfolgsrechnungen entlastet werden. Für die Einrichtung einer Spezialfinanzierung auf Gemeindeebene ist eine Grundlage im übergeordneten kantonalen Recht oder die Schaffung eines Gemeindereglements nötig.

Entwurf

Das Wichtigste auf einen Blick

Die Stadt Bern will Ertragsüberschüsse aus der Jahresrechnung zur Vorfinanzierung von Investitionen in städtische Eis- und Wasseranlagen mit ökologischem und energetischem Nutzen einsetzen. Dadurch trägt sie dem hohen Investitionsbedarf bei Eisfeldern, Hallen- und Freibädern Rechnung. Erreicht werden soll dies mit einer neuen Spezialfinanzierung. Die Stimmberechtigten befinden mit dieser Vorlage über das entsprechende Reglement.

Die Stadt Bern hat 2014 einen Ertragsüberschuss von 30,75 Millionen Franken erwirtschaftet. Anders als in den letzten drei Jahren kann sie diesen Betrag aber nicht mehr zur Aufstockung des Eigenkapitals verwenden. Dies ist die Folge des neuen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) des Kantons Bern, das für die Stadt Bern seit dem 1. Januar 2014 in Kraft ist. Gemäss dessen Vorgaben müssen die Gemeinden neu allfällige Ertragsüberschüsse für zusätzliche Abschreibungen verwenden, soweit die im Rechnungsjahr getätigten Investitionen nicht durch ordentliche Abschreibungen finanziert werden. Diese Zusatzabschreibungen sind eine Wertkorrektur mit reserveähnlichem Charakter, die nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen in ferner Zukunft aufgelöst werden kann.

Spezialfinanzierung für Investitionen

Diese Vorgaben haben für die Stadt Bern zur Folge, dass Ertragsüberschüsse aus der Jahresrechnung auf unabsehbare Zeit blockiert bleiben und nicht zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben verwendet werden können. Dies kann nicht im Sinne der Stadt sein. Der Gemeinderat hat daher nach Wegen gesucht, um Ertragsüberschüsse weiterhin im Interesse der Stadt einsetzen zu können. Das kantonale Recht sieht unter anderem vor, dass die Gemeinden klar bezeichnete Investitionsvorhaben im Rahmen einer Spezialfinanzierung vorfinanzieren können. Gemeinderat und Stadtrat erachten denn auch die Schaffung einer Spezialfinanzierung für bestimmte Investitionsvorhaben als die beste Möglichkeit, um städtische Ertragsüberschüsse weiterhin sinnvoll und zielgerichtet einzusetzen.

Sanierung der Eis- und Wasseranlagen

Als geeignetes Investitionsfeld erachten Gemeinderat und Stadtrat die Eis- und Wasseranlagen. Ein Grossteil dieser Anlagen stammt aus den 1960er und 1970er Jahren und ist stark sanierungsbedürftig. Es besteht daher einerseits hoher Investitionsbedarf. Insgesamt sind in diesem Bereich Investitionen in der Höhe von über 250 Millionen Franken geplant. Andererseits besteht aber auch ein grosses Potenzial für die energetische und ökologische Verbesserung der Anlagen. Mit einer Spezialfinanzierung können Mittel bereitgestellt werden, um sowohl den vorhandenen Sanierungsrückstand gezielt abzubauen, als auch die Nachhaltigkeit der Anlagen zu optimieren.

Stimmberechtigte entscheiden

Die neue Spezialfinanzierung von Investitionen in Eis- und Wasseranlagen mit einem ökologischen Nutzen erfordert ein Reglement. Sein Erlass fällt in die Zuständigkeit des Stadtrats. Weil die Spezialfinanzierung aber über die Dauer von mindestens 25 Jahren bestehen bleibt und die Einlagen einen Höchstbetrag von 100 Millionen Franken erreichen dürfen, wird das Reglement den Stimmberechtigten vorgelegt.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Entwurf

Die Ausgangslage

Die Stadt Bern hat 2014 einen Ertragsüberschuss von 30,75 Millionen Franken erwirtschaftet. Neue kantonale Vorgaben der Rechnungslegung verunmöglichen es der Stadt, diesen Betrag zielgerichtet einzusetzen. Daher soll die Voraussetzung für eine Spezialfinanzierung geschaffen werden, die es ermöglicht, mit Ertragsüberschüssen klar bezeichnete Investitionen vorzufinanzieren.

Bis zum Rechnungsjahr 2010 verwendete die Stadt Bern ihre Ertragsüberschüsse jeweils zum Abbau des damaligen Bilanzfehlbetrags. Als dieser vollumfänglich abgetragen war, konnte sie in den drei folgenden Jahren Eigenkapital bilden. Dieses beträgt zurzeit 104,3 Millionen Franken. Im Rechnungsjahr 2014 hat die Stadt nun einen Ertragsüberschuss von 30,75 Millionen Franken erwirtschaftet.

Neue kantonale Vorgaben

Dieser Betrag kann nicht wie in früheren Jahren dem Eigenkapital zugeschlagen werden, denn ab 1. Januar 2014 gelten für die Stadt Bern neue Vorgaben der Rechnungslegnung. Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) schreibt vor, dass mit Ertragsüberschüssen zusätzliche Abschreibungen bis zur Höhe der erfolgten Investitionen getätigt werden müssen, sofern diese nicht vollumfänglich durch ordentliche Abschreibungen finanziert werden können. Diese Zusatzabschreibungen werden auf ein Wertberichtigungskonto gebucht, das erst zugunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst werden kann, wenn sein Bestand die Höhe des Verwaltungsvermögens übersteigt.

Blockierte Ertragsüberschüsse

2014 investierte die Stadt Bern 100,5 Millionen Franken, schrieb aber lediglich 44,3 Millionen Franken ordentlich ab. Der gesamte Ertragsüberschuss von 30,75 Millionen Franken muss daher gemäss kantonaler Vorgabe für Zusatzabschreibungen verwendet werden. Auch in den kommenden Jahren werden die städtischen Investitionen höher sein als die ordentlichen Abschreibungen. Es würde demzufolge Jahrzehnte dauern, bis der Betrag auf dem Wertberichtigungskonto das Verwaltungsvermögen der Stadt Bern von über einer Milliarde Franken übersteigen würde und zugunsten des Eigenkapitals abgebaut werden könnte. Zusatzabschreibungen würden damit auf lange Sicht blockiert.

Handlungsbedarf vorhanden

Um zu verhindern, dass die neue kantonale Regelung die Verwendung von Ertragsüberschüssen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben auf lange Zeit verhindert, hat der Gemeinderat nach Möglichkeiten gesucht, den 2014 erwirtschafteten Ertragsüberschuss zielgerichtet und sinnvoll verwenden zu können. Weiterverfolgt hat er die Schaffung einer neuen Spezialfinanzierung.

Entwurf

Die Stadt Bern will Ertragsüberschüsse aus der Jahresrechnung zur Vorfinanzierung von Investitionen in städtische Eis- und Wasseranlagen mit einem ökologischen Nutzen einsetzen.

Das kantonale Recht sieht vor, dass die Gemeinden klar bezeichnete Investitionsvorhaben im Rahmen einer Spezialfinanzierung vorfinanzieren können. Wird ein vorfinanziertes Investitionsvorhaben (zum Beispiel die Sanierung eines Freibades) realisiert, werden Abschreibungen während der Nutzungsdauer aus der Spezialfinanzierung entnommen. Auf diese Weise werden künftige Erfolgsrechnungen entlastet. Dafür muss ein kommunales Reglement geschaffen werden. Dieses kann vorsehen, dass die Spezialfinanzierung aus Ertragsüberschüssen aus der Jahresrechnung geäufnet wird.

Spezialfinanzierung als beste Lösung

Vor diesem Hintergrund erachten Gemeinderat und Stadtrat die Schaffung einer Spezialfinanzierung als die beste Möglichkeit, um den städtischen Ertragsüberschuss 2014 und allfällige weitere Ertragsüberschüsse aus Folgejahren zielgerichtet für konkrete Investitionsvorhaben einzusetzen. Als geeignetes Investitionfeld definierte der Gemeinderat die Eis- und Wasseranlagen der Stadt Bern. In diesem Bereich sind ab 2015 Investitionen in der Höhe von über 250 Millionen Franken geplant. Mit einer Spezialfinanzierungung in diesem Bereich können finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um vorhandenen Sanierungsrückstand gezielt abzubauen und bereits geplante neue Projekte umzusetzen. Zudem können die Anlagen durch ökologische und energetische Massnahmen verbessert werden, womit Energie gespart werden kann (mehr dazu auf den nächsten beiden Seiten). Von sanierten Eis- und Wasseranlagen profitiert die ganze Bevölkerung. Und nicht zuletzt tragen die Anlagen zur Attraktivität der Wohnstadt Bern bei.

Kantonale Vorgaben in Diskussion

Es ist nicht auszuschliessen, dass die kantonalen Vorgaben zur Rechnungslegung künftig wieder angepasst werden. Tatsache ist, dass die Stadt Bern und die übrigen HRM2-Testgemeinden die geltenden Vorschriften als unflexibel und insbesondere für grosse Gemeinwesen mit hohem Verwaltungsvermögen als problematisch einstufen. Sie haben den Regierungsrat daher ersucht, die einschlägigen Bestimmungen in der Gemeindeverordnung anzupassen. Noch ist unklar, ob und in welcher Form das Anliegen der Testgemeinden aufgenommen wird.

Entwurf

Hallenbad Weyermannshaus: Von sanierten Anlagen im Bereich Eis und Wasser profitiert die ganze Bevölkerung der Stadt Bern (Bild: Sportamt).

Der Sanierungsbedarf bei Eis- und Wasseranlagen

Für die Eis- und Wasseranlagen in der Stadt Bern sind ab 2015 Investitionen in der Höhe von über 250 Millionen Franken geplant. Es besteht damit erheblicher Investitionsbedarf. Aus Sicht der Stadt ist es daher sinnvoll, Ertragsüberschüsse mittels Spezialfinanzierung für diesen Bereich nutzen zu können.

Den Bernerinnen und Bernern stehen fünf Freibäder, drei Hallenbäder und drei Kunsteisbahnen zur Verfügung. Für die Modernisierung dieser Anlagen, den allfälligen Neubau einer 50-Meter-Schwimmhalle und die Realisierung einer Eishalle auf dem Areal der Postfinance Arena sind in den Jahren ab 2015 Investitionen von über 250 Millionen Franken geplant.

Berns Eis- und Wasseranlagen

Der Stadt gehören die Freibäder Ka-We-De, Lorraine, Marzili, Weyermannshaus und Wyler, die Hallenbäder Hirschengraben, Weyermannshaus und Wyler sowie die Kunsteisfelder Ka-We-De und Weyermannshaus. Alle Anlagen weisen einen unterschiedlich hohen Sanierungsbedarf auf und würden von der vorgesehenen Spezialfinanzierung profitieren.

Beitrag an Ökologie und Energieeffizienz

Der Betrieb von Hallen- und Freibädern sowie Kunsteisbahnen benötigt viel Energie. Weil die meisten städtischen Anlagen aus den 1960er und 1970er Jahren stammen, besteht punkto Ökologie und Energieeffizienz grosses Verbesserungspotenzial. Daher sollen mit der neuen Spezialfinanzierung Abschreibungen jener Anlageteile vorfinanziert werden, die einen ökologischen oder energetischen Mehrwert bringen. Dies sind unter anderem Anlageteile der Energieerzeugung, der Lüftung, der Beckenwassertechnik und der Gebäudehülle, aber auch ökologische Aufwertungen von Freibadliegeflächen. Insgesamt wird erwartet, dass rund 40 Prozent des anstehenden Investitionsvolumens mit einem ökologischen oder energetischen Nutzen verbunden sind und somit über die Spezialfinanzierung vorfinanziert werden können.

Investition mit breitem Nutzen

Mit der Sanierung und betrieblichen Optimierung aller Eis- und Wasseranlagen sinkt der Ausstoss an CO_2 (Kohlenstoffdioxid) um schätzungsweise einen Drittel (jährliche Reduktion von über 500 Tonnen CO_2) und der Energieverbrauch um mehr als einen Fünftel (Einsparung von über 2 Millionen Kilowattstunden). Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung des städtischen Energierichtplans und zur Erhaltung eines möglichst breiten und überzeugenden Angebots an Eis- und Wasseranlagen für die Bevölkerung geleistet. Zudem entlastet die neue Spezialfinanzierung künftige Erfolgsrechnungen um den Betrag der entnommenen Abschreibungen, wodurch der Spielraum für übrige Hochbauvorhaben wie zum Beispiel Schulhaussanierungen steigt.

Entwurf

Die neue Spezialfinanzierung

Die vorgesehene Spezialfinanzierung erfordert ein entsprechendes Reglement. Darüber befinden die Stimmberechtigten mit dieser Vorlage. Nehmen sie das Reglement an, fliesst der Ertragsüberschuss 2014 in die Spezialfinanzierung ein, lehnen sie das Reglement ab, muss dieser Betrag vollständig für Zusatzabschreibungen verwendet werden.

Der Erlass des neuen Reglements fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit des Stadtrats. Weil die Spezialfinanzierung aber über die Dauer von mindestens 25 Jahren (Abschreibungs- und Nutzungsdauer einer Eis- oder Wasseranlage) bestehen bleibt und die Einlagen gemäss Reglement einen Höchstbetrag von 100 Millionen Franken erreichen dürfen, hat der Stadtrat gestützt auf die Gemeindeordnung entschieden, das Reglement zur Spezialfinanzierung von Investitionen in Eis- und Wasseranlagen mit einem ökologischen Nutzen den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Eckpunkte des Reglements

Die Investitionsvorhaben, die über die neue Spezialfinanzierung vorfinanziert werden sollen, werden im Anhang zum neuen Reglement abschliessend aufgezählt. Neben verschiedenen Sanierungen gehören dazu auch der Neubau einer allfälligen 50m-Schwimmhalle und der Eishalle Allmend (Areal Postfinance Arena). Die Spezialfinanzierung soll durch Ertragsüberschüsse der Jahresrechnungen 2014 bis 2019 (Ende der nächsten Legislatur) geäufnet werfen. Über die Einlage allfälliger Ertragsüberschüsse entscheidet der Stadtrat bei der Genehmigung der jeweiligen Jahresrechnung. Die Einlage des Ertragsüberschusses aus dem Rechnungsjahr 2014 von 30,75 Millionen Franken hat der Stadtrat unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die Stimmberechtigten dem neuen Reglement zustimmen. Die Einlagen in die neue Spezialfinanzierung sind auf eine Maximalsumme von 100 Millionen Franken begrenzt. Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung wird bei der Genehmigung des einzelnen Baukredits durch das zuständige Organ (Stadtrat oder Stimmberechtigte) entschieden. Massgebend für die Zuständigkeit ist die Höhe des Gesamtkredits. Im Rahmen der Investitionskreditvorlage für ein einzelnes Projekt wird jeweils aufgezeigt, wie hoch das Investitionsvolumen für ökologische und energetische Verbesserungen ist, das durch Entnahmen aus der Spezialfinanzierung abgeschrieben werden soll.

Folgen bei Ablehnung des Reglements

Sollten die Stimmberechtigten das Reglement ablehnen, muss der Ertragsüberschuss des Jahres 2014 vollständig für Zusatzabschreibungen nach Massgabe der geltenden kantonalen Bestimmungen verwendet werden. Der Betrag würde dadurch reserveähnlichen Charakter erhalten und könnte nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen aufgelöst werden.

Entwurf

Kunsteisbahn Ka-We-De: Insgesamt stehen den Bernerinnen und Bernern fünf Freibäder, drei Hallenbäder und drei Kunsteisbahnen zur Verfügung (Bild: Sportamt).

Das Reglement

Reglement über die Spezialfinanzierung von Investitionen in Eis- und Wasseranlagen mit einem ökologischen Nutzen (Spezialfinanzierungsreglement Eis und Wasser; RSEW)

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern,
gestützt auf
– Artikel 86ff. der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998;
– Artikel 46 und 150 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998;
beschliessen:

Artikel 1 Zweck

1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Vorfinanzierung von Investitionen zugunsten von bei Inkraftsetzung des Reglements bekannten städtischen Infrastrukturvorhaben für Sport- und Freizeitanlagen im Bereich Eis und Wasser, soweit sie mit einem ökologischen oder energetischen Nutzen verbunden sind.

2 Die bei Inkraftsetzung des Reglements bekannten städtischen Infrastrukturvorhaben für Sport- und Freizeitanlagen im Bereich Eis und Wasser sind im Anhang zu diesem Reglement abschliessend festgehalten.

Artikel 2 Einlagen

1 Die Spezialfinanzierung wird durch Ertragsüberschüsse der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung) der Stadt Bern geäufnet.

2 Über Einlagen entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung.

3 Die Äufnung ist beschränkt auf die Rechnungsjahre 2014 bis 2019.

4 Der Gesamtbetrag der Einlagen darf die Summe von Fr. 100`000`000.00 nicht übersteigen.

Artikel 3 Entnahmen

1 Die jährlichen Entnahmen beschränken sich auf die für die vorfinanzierten Anlagen oder Anlagenteile gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Abschreibungen.

2 Über die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung beschliesst das für die Genehmigung des Investitionskredits zuständige Organ bei der jeweiligen Kreditvergabe.

Artikel 4 Verzinsung

Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Artikel 5 Auflösung

Ein allfällig verbleibender Restsaldo der Spezialfinanzierung wird unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Abschreibungsdauer des zuletzt realisierten Bauvorhabens gemäss Artikel 1 nach Genehmigung des Realisierungskredits durch das zuständige Organ aufgelöst.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 31. Dezember 2014 in Kraft.

Bern, XX. Monat 2015

NAMENS DES STADTRATS

Claude Grosjean
Präsident

Daniel Weber
Ratssekretär

Entwurf

Anhang: Liste der durch die Spezialfinanzierung vorzufinanzierenden städtischen Investitionsvorhaben

Anlagen und geplante Vorhaben
Freibad Lorraine, Sanierung
Freibad Marzili, Sanierung
Freibad Weyermannshaus, Sanierung
Freibad Wyler, Sanierung
Hallenbad Hirschengraben, Betriebserhaltung
Hallenbad Weyermannshaus, Sanierung
Hallenbad Wyler, Sanierung
Schwimmhalle 50m, Neubau
KA-WE-DE, Sanierung
Eisanlage Weyermannshaus, Sanierung
Allmend (Areal Postfinance Arena), Neubau Eishalle

Entwurf

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Minores deum Asterigem colunt. Horum omnium audacissimi sunt minores, propterea quod a cultu atque humanitate conclavis.

+ Magistrorum longissime absunt minimeque ad eos magistri saepe commeant atque ea, quae ad erudiendos animos pertinent, important proximique sunt maioribus, qui ante portas in angulo fumatorum et sub tecto vitreo stant, quibuscum continenter bellum gerunt.

+ Qua de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt.

+ Huius sunt plurima simulacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velut delirant isti Romani vel non cogito, ergo in schola sum.

+ Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.

Gegen die Vorlage

− Zept hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velu da Romani vel non cogito, ergo in schola sum. Leibnitii Schola sunt est partes tres.

− Vera de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt. Huius simullacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in ver iurant aque dictis libentissime utuntur, velut delirant isti.

− Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.

Entwurf

Abstimmungsergebnis im Stadtrat

x Ja
x Nein
x Enthaltungen

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom XX. XX. XXXX ist einsehbar unter www.ris.bern.ch/sitzungen.aspx

Beschluss und Abstimmungsfrage

Beschluss des Stadtrats vom ...

Der Stadtrat erlässt das Reglement über die Spezialfinanzierung von Investitionen in Eis- und Wasseranlagen mit einem ökologischen Nutzen (Spezialfinanzierungsreglement Eis und Wasser; RSEW)

Der Stadtratspräsident:
Claude Grosjean

Der Ratssekretär:
Daniel Weber

Abstimmungsfrage
Wollen Sie das Reglement über die Spezialfinanzierung von Investitionen in Eis- und Wasseranlagen mit einem ökologischen Nutzen annehmen?

Entwurf

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt das

Generalsekretariat der
Direktion für Finanzen,
Personal und Informatik
Predigergasse 12
3011 Bern

Telefon: 031 321 65 76
E-Mail: fpi@bern.ch